

S a t z u n g
der Stadt Spenge über die Entsorgung von Grundstücks-
entwässerungsanlagen – Entsorgungssatzung – vom 19.09.1988

in der Fassung der 6. Änderung vom 15.12.2000

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Allgemeines
- § 2 Ausschluss von der Entsorgung
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Begrenzung des Benutzungsrechts
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 7 Haftung
- § 8 Anmeldepflicht
- § 9 Auskunftspflicht, Betretungsrecht
- § 10 Benutzungsgebühren
- § 11 Gebührensatz
- § 12 Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit
- § 13 Andere Berechtigte und Verpflichtete
- § 15 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Inkrafttreten

Satzung

der Stadt Spenge über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen – Entsorgungssatzung – vom 19.09.1988

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245), des § 18a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.1969 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.08.1998 (BGBl. I S. 2455), der §§ 51 und 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), des § 15 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz – AbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.08.1998 (BGBl. I S. 2455), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718) hat der Rat der Stadt Spenge in seiner Sitzung am 14.12.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Spenge betreibt die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und ähnliche Anlagen, denen häusliches Schmutzwasser zugeführt wird.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung, Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Spenge Dritter bedienen.

§ 2 Ausschluss von der Entsorgung

Von der städtischen Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind ausgeschlossen:

- a) Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken, für die die Stadt Spenge in Anwendung der Bestimmung des § 53 Abs. 3 LWG von der Entsorgung freigestellt ist,
- b) das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, das auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird, sofern das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung nicht überschritten wird (§ 51 Abs. 2 LWG),
- c) Die wasserrechtlichen Vorschriften zum Gewässerschutz bleiben hiervon unberührt.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Spenge liegenden Grundstücks, auf dem sich eine Grundstücksentwässerungsanlage nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung befindet, ist berechtigt, von der Stadt Spenge die Entsorgung seiner Anlage und die Übernahme ihres Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).

§ 4 Begrenzung des Benutzungsrechts

In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen nicht eingeleitet werden:

- a) Stoffe, die geeignet sind, die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu beeinträchtigen,
- b) Stoffe, die geeignet sind, die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- c) Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet, das Personal bei der Entsorgung gesundheitlich geschädigt, die Abwasseranlage nachteilig beeinflusst oder Vorfluter über das zulässige Maß hinaus verunreinigt werden können.

§ 4 der Entwässerungssatzung der Stadt Spenge findet insoweit entsprechend Anwendung. Bei Kleinkläranlagen ist insbesondere DIN 4261 zu beachten.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer (§ 3) ist verpflichtet, sich der städtischen Entsorgung anzuschließen und den zu entsorgenden Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage der Stadt Spenge zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).

§ 6 Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr, wobei die letzte Entsorgung nicht länger als 12 Monate zurückliegen soll. Der Betreiber hat die Entleerung der Sammelgruben spätestens dann anzuzeigen, wenn die Sammelgrube bis auf 50 cm unter Zulauf gefüllt ist. Die Anzeige kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.
- (2) Die Durchführung der Entsorgung erfolgt nach näherer Bestimmung durch die Stadt Spenge. Über die Entleerung nach Absatz 1 hinaus kann die Stadt zusätzliche Entleerungen anordnen, wenn ihre Notwendigkeit festgestellt wird.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlagen müssen so angelegt sein, dass sie jederzeit über eine Zuwegung für entsprechende Fahrzeuge zugänglich sind, entleert und überwacht werden können. Ihre Abdeckungen müssen einerseits dauerhaft, verkehrssicher

und so beschaffen und gesichert sein, dass Gefahren nicht entstehen können. Andererseits müssen die Abdeckungen durch eine Person leicht und ohne besondere Hilfsmittel zu öffnen sein. Sie dürfen nicht überbaut, übererdet oder auf andere Art abgedeckt oder zugestellt werden.

- (4) Entleerung und Abfuhr des Inhalts aus Grundstücksentwässerungsanlagen beinhalten keine Wartungs-, Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten, weder an baulichen und konstruktiven noch an maschinellen oder elektrotechnischen Anlageteilen.
- (5) Die Anlageninhalte gehen mit der Abfuhr in das Eigentum der Stadt Spenge über. Die Stadt Spenge ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind gemäß der Betriebsanleitung und unter Beachtung der insoweit geltenden DIN-Vorschriften zu betreiben.

§ 7 Haftung

- (1) Die Haftung des Grundstückseigentümers für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Grundstücksentwässerungsanlage wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführte Entsorgung nicht berührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet der Stadt Spenge für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage. Er hat die Stadt Spenge von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr.

§ 8 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Spenge das Vorhandensein von Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben oder ähnlichen Anlagen anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Grundstücksentwässerungsanlage geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt Spenge innerhalb von 2 Wochen zu benachrichtigen. Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Spenge die dauernde Außerbetriebsetzung der Grundstücksentwässerungsanlage sofort anzuzeigen. Die Stadt Spenge veranlasst daraufhin die Schlussentleerung.

§ 9 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 8 hinaus der Stadt Spenge aller zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt Spenge ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu den infrage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt Spenge ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (3) Nach Aufforderung sind festgestellt Mängel, die der Entsorgung nach dieser Satzung entgegenstehen, innerhalb von 8 Wochen zu beseitigen, und die Grundstücksentwässerungsanlage ist in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen oder ggf. neu anzulegen. Kommt der Grundstückseigentümer der Aufforderung nicht nach, kann die Stadt Spenge selbst oder durch von ihr beauftragte Dritte auf Kosten des Grundstückseigentümers die Mängel beseitigen und den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage herstellen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zweck der Kontrolle und Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage zu dulden.

§ 10 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Spenge erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NW und den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Inhalts der Grundstücksentwässerungsanlage. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der m³ abgefahrene Grubenhalt, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialfahrzeuges.
- (3) Bei jeder Entleerung ist die ordnungsgemäße Durchführung und die Menge des abgefahrenen Anlageninhalts durch den Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten dem die Entsorgung Ausführenden schriftlich zu bestätigen. Ist der Grundstückseigentümer trotz vorheriger Benachrichtigung bei der Entleerung nicht anwesend, so hat er die durch die Messeinrichtung des Abfuhrfahrzeuges festgestellte Menge des Inhalts gegen sich gelten zu lassen. Die Benachrichtigung erfolgt spätestens 5 Tage vor der Entleerung. Falls der Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragter seinen Verpflichtungen gemäß § 6 nicht oder nicht ausreichend nachkommt und sich daraus Mehraufwendungen ergeben, ist er zum Ersatz der hierdurch bedingten Mehrkosten verpflichtet.

§ 11 Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:

- | | | |
|----------------------------|---|------------|
| a) bei Kleinkläranlagen | = | 31,08 Euro |
| b) bei abflusslosen Gruben | = | 13,86 Euro |

je m³ Fäkalschlammes/Abwassers.

§ 12 Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung der Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (2) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entsorgung der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage Eigentümer eines an die Grubenentsorgung angeschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Wird ein Eigentümerwechsel entgegen § 8 Abs. 2 nicht angezeigt, so haften der bisherige und der neue Eigentümer für die Zahlung der in der Übergangszeit fällig gewordenen Gebühren als Gesamtschuldner.
- (4) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird den Gebührenpflichtigen durch einen Abgabenbescheid bekannt gegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig; ist im Abgabenbescheid ein anderer Fälligkeitszeitpunkt angegeben, so gilt dieser. Die Benutzungsgebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 13 Andere Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Alle in dieser Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher und alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten.
- (2) Sie gelten außerdem für Pächter von gärtnerisch, land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken, Inhaber und Pächter von Tankstellen und Gewerbebetrieben und anderen schuldrechtlich Nutzungsberechtigte eines Grundstücks (z.B. Mieter), sofern sie die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück anstelle des Grundstückseigentümers ausüben.
- (3) Der Grundstückseigentümer wird von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihm andere Anschluss- und Nutzungsberechtigte vorhanden sind. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 15 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land Nordrhein-Westfalen in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) Zwangsmaßnahmen zur Durchsetzung von in dieser Satzung begründeten Verpflichtung können nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, unbeschadet § 41 WHG und § 18 AbfG, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 4 Stoffe einleitet,
 - b) § 5 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
 - c) § 6 Abs. 1 und 2 die Entleerung nicht rechtzeitig beantragt und/oder selbst die Entsorgung vornimmt oder vornehmen lässt,
 - d) § 6 Abs. 3 die Entsorgung erschwert oder verhindert,
 - e) § 6 Abs. 6 ohne sachlichen Grund die Menge des abgefahrenen Anlageninhalts nicht schriftlich bestätigt,
 - f) § 6 Abs. 7 die Grundstücksentwässerungsanlage nach der Entsorgung nicht wieder in Betrieb nimmt,
 - g) § 8 seinen Anmeldepflichten nicht nachkommt,
 - h) § 9 Abs. 1 Auskünfte verweigert,
 - i) § 9 Abs. 2 und 4 den Zutritt oder die Zufahrt verwehrt,
 - j) § 9 Abs. 3 Mängel in der gesetzten Frist nicht oder nicht ordnungsgemäß beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße von bis zu 500,00 Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 250,00 Euro geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602).

§ 17 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Die 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Spenge über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen – Entsorgungssatzung – wird unter Hinweis auf den § 7 Abs. 4, 5, und 6 der GO NW in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Stadt Spenge öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Erlass dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Spenge vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Spenge, den 15.12.2000

(Manz)
Bürgermeister

Die Satzung der Stadt Spenge über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen – Entsorgungssatzung – in der Fassung vom 19.09.1988 wurde geändert durch:

- a) **1. Änderungssatzung vom 12.12.1989 zur Satzung der Stadt Spenge über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen – Entsorgungssatzung – vom 19.09.1988**
- b) **2. Änderungssatzung vom 27.03.1991 zur Satzung der Stadt Spenge über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen – Entsorgungssatzung – vom 19.09.1988**
- c) **3. Änderungssatzung vom 26.06.1992 zur Satzung der Stadt Spenge über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen – Entsorgungssatzung – vom 19.09.1988**
- d) **4. Änderungssatzung vom 26.03.1993 zur Satzung der Stadt Spenge über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen – Entsorgungssatzung – vom 19.09.1988**
- e) **5. Änderungssatzung vom 06.05.1994 zur Satzung der Stadt Spenge über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen – Entsorgungssatzung – vom 19.09.1988**
- f) **6. Änderungssatzung vom 15.12.2000 zur Satzung der Stadt Spenge über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen – Entsorgungssatzung – vom 19.09.1888**